

Katharina Huber
 Gästehaus
 Eschenlohe/Obb.
 Mühlstraße 40
 St.Nr. 22/606

Gewinnfeststellung Gästehaus 1970

	DM
1. Betriebseinnahmen	
Lt. Aufzeichnungen	45 114,11
Personalverpflegung	1 360,80
Eigenverbrauch	195,80
zusammen	46 670,71
2. Betriebsausgaben	
Ausgaben für Wareneinkauf:	
Warenaufwendungen	16 262,05
Personalkosten:	
Gesamtaufwand	7 268,36
Hauskosten:	
Verschiedene Reparaturen	2 588,02
Malarbeiten	2 507,81
Heizungsreparatur	1 030,30
Gartensaum	625,80
Grundsteuer	478,20
Grubentleerung	206,46
zusammen	7 436,59
./. 1/3 Privatanteil	2 478,86
	4 957,73
Verwaltungskosten:	
Schuldzinsen	117,16
Getränksteuer	1 422,64
Umsatzsteuer	1 410,80
Rechts- und Beratungskosten	610,80
Haftpflichtversicherung	366,60
Brandversicherung	154,40
Übertrag:	4 082,20

	DM
Übertrag:	4 082,20
Feuerversicherung	122,50
Bürobedarf	97,68
Kurabgabe	61,40
Raumkosten:	
Strom, Wasser, Heizung	3 847,94
Pauschalprivatanteil	600,—
Sonstige Unkosten	84,42
Absetzung für Abnutzung (AfA):	
Geringwertige Anlagegüter lt. Afstellung	2 415,54
Gästehauseinrichtung	
Wert 31.12.1969	10 700
AfA 10 v.H. von 15 230	1 500
Wert 31.12.1970	9 200
zusammen	3 915,54
	40 099,82

	Ziffer	
3. Gewinnermittlung		
Betriebseinnahmen	1	46 671
Betriebsausgaben	2	40 100
Gewinn aus Gästehaus		6 571

Manfred Schuster
 Steuerbevollmächtigter
 Garmisch-Partenkirchen
 Obhofenerweg 10 - Tel. 2132

1 1082

Ausfertigung

5.

1 1082

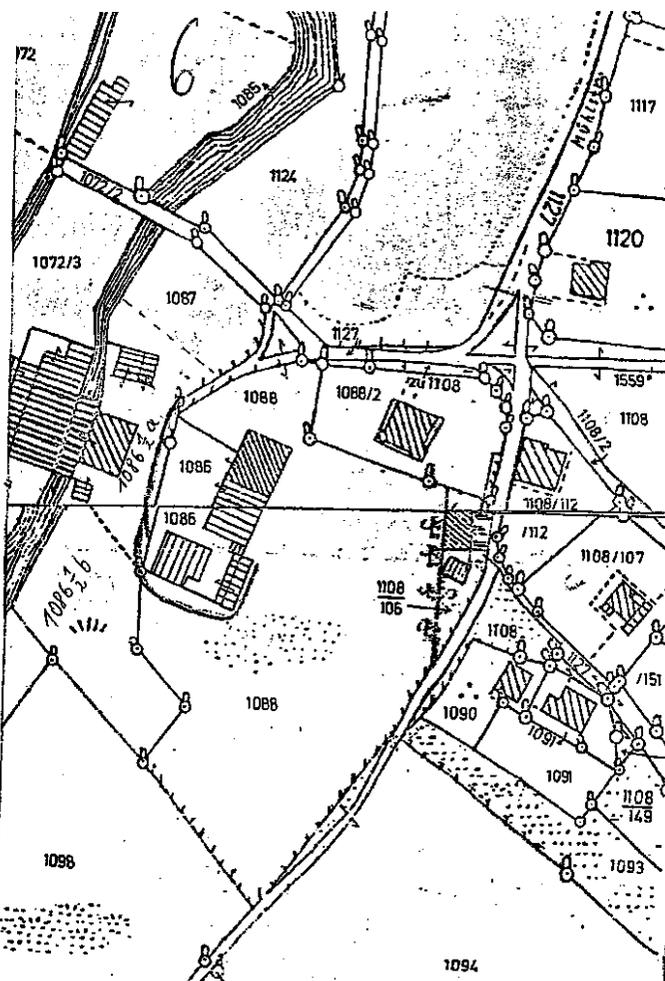
URRr. _____/1975

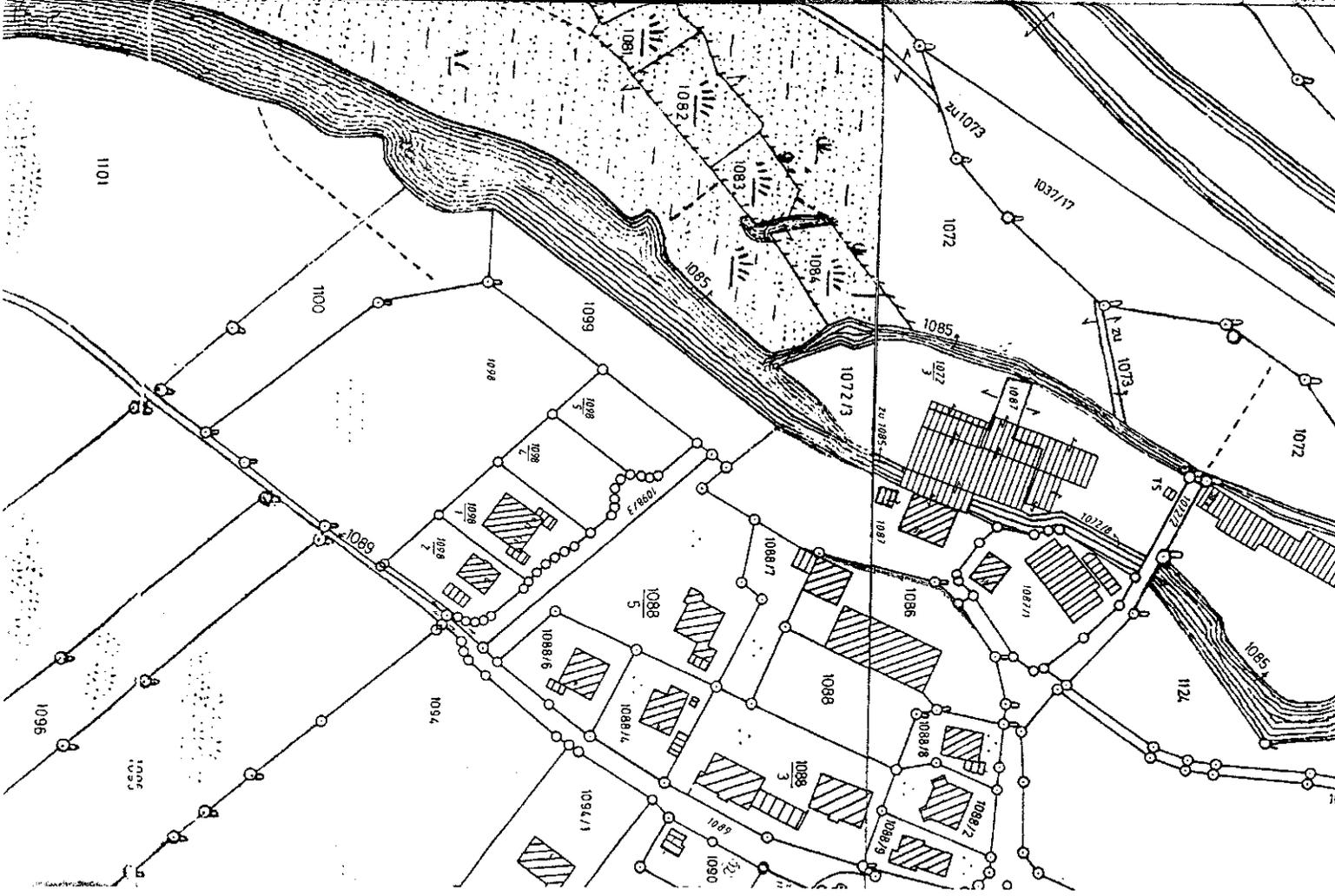
Bestellung von Grunddienstbarkeiten

Heute, den einundzwanzigsten Juli
 neunzehnhundertfünfundsiebzig
 21. Juli 1975
 erschienen vor mir,
 Dr. Helmut Meyer,
 Notar in Garmisch-Partenkirchen, in meinen Amtsräumen
 Bahnhofstrasse 40/I:

- 1.) Herr Johann Huber, jun. Kaufmann in
 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42, geb. am 2.6.1937,
 hier handelnd für die Firma
 "Johann Huber OHG" mit dem Sitz in Eschenlohe.
 Die Feststellung der Vertretungsbefugnis er-
 folgt gesondert.
- 2.) Herr Georg Huber, Sägewerksbesitzer in
 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40,
 geboren am 24.12.1906.
- 3.) Frau Katharina Huber, geb. Haßler,
 geb. am 8.9.1918, Ehefrau des Vorgenannten,
 ebenda.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.





Finanzamt Garnisch-Partenkirchen
 Steuernummer: 118/10127
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

82467 Garnisch-Part. 21.04.1994
 Hortenswinkelstr. 4
 Zi.Nr.: 76
 Tel.: (08821)700-216

Finanzamt Garnisch-Partenkirchen
 Steuernummer: 118/10127

Bescheid auf den 1.1.1993 über den Einheitswert
 des Betriebsvermögens -Hauptfeststellung- vom 21.04.1994

Finanzamt Garnisch-Partenk.
 Postf. 1363 82453 Garn.-Part.

Handwritten: Gern. 27.4.1994

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesen Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Herrn
 Gerny
 Huber
 Mühlenstr. 40
 82438 Eschenlohe

Bescheid
 auf den 1.1.1993 über den
 Einheitswert
 des Betriebsvermögens
 -Hauptfeststellung-

Feststellung

Feststellung des Einheitswerts

Für den Gewerbebetrieb / das einem freien Beruf dienende
 Vermögen wird der Einheitswert auf den 1.1.1993 festgestellt auf **303.000**

Ermittlung des Einheitswerts

Besitzposten und Hinzurechnungen	
Einheitswerte der inländischen Betriebsgrundstücke	229.300
anzusetzen mit 140 %	321.020
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.250
Vorräte	1.000
Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	100
Rohbetriebsvermögen	326.370
Schuldposten und Abrechnungen	
Verbindlichkeiten	23.013
Rechnungsabgrenzungsposten	300
Betriebsvermögen	303.057
Einheitswert	303.000

Rechtsbehelfsbelehrung

Die gesonderte Feststellung des Einheitswerts kann mit dem Rechtsbehelf des
 Einspruchs angefochten werden.
 Der Rechtsbehelf ist bei dem vorherbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen
 Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit
 Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei
 Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt
 die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn,
 daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
 Bei der Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag
 der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Handwritten: Anlage 6

Inlage 7

Nach Einsicht des Grundbuchs beurkunde ich auf Ansuchen der Erschienenen ihre bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

Überlassung

Heute, am dreizehnten August neunzehnhundertneunundneunzig - 13.08.1993 - erschienen vor mir, Notarreasessor Bernhard Geboßmann amtlich bestellter Vertreter von Dr. Helmut Raßner Notar in Gerolach-Partenkirchen,

in den Geschäftsräumen in der Von-Brug-Str. 13/II in 82467 Gerolach-Partenkirchen:

- 1. Herr Georg Huber sen., geb. am 24.12.1906, Obstwirt, 82438 Eichenlohe, Mühlerstr. 40, und dessen ebenfalls wohnhafte Ehefrau, Frau Katharina Huber, geb. Schäfer, geb. am 08.09.1919, Obstwirtin, nach Angabe in Zugewiegenenschaft lebend;
2. deren Sohn bzw. Schwiegersohn, Herr Georg Huber, geb. am 12.7.1942, Buchhaltungsleiter, 82438 Eichenlohe, Reutstr. 10, und dessen ebenfalls wohnhafte Ehefrau, Frau Irene Huber, geb. Bänder, geb. am 23.5.1947, Angestellte, nach Angabe in Gütergemeinschaft lebend;
3. der Enkel des Erschienenen zu 1., Christian Huber, geb. am 30.7.1976, Schüler, 82438 Eichenlohe, Reutstr. 10, nach Angabe ledig.

Die Erschienenen wissen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise.

- 8 -

Später in Rechnung gestellte Beiträge und Lasten dieser Art trägt der Erwerber. Etwa auf des Vertragsobjekt geleistete Vorauszahlungen kommen dem Erwerber zugute.

3. Vollmacht Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar, seinen Vertreter und Amtsnachfolger,

a) alle zur Erledigung dieses Vertrags erforderlichen Genehmigungen und andere Maßnahmen herbeizuführen und für die Beteiligten auszuführen. Etwaige Verzugsbefehle und solche mit Bedingungen und Auflagen sind jedoch den Beteiligten direkt zuzustellen. In allen anderen Fällen wird auf Anhörung, Zustellung und Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.

b) alle Anträge und Erklärungen abzugeben, abzuändern und zurückzunehmen, die aus Vollzug dieser Urkunde im Grundbuch zweckdienlich sind, und alle Beteiligten, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend im Grundbuchverfahren zu vertreten, wobei der Notar für die Richtigkeit des grundbuchamtlichen Vollzugs nicht einzustehen hat.

4. Zustimmung Die miterschiedenen Eltern des heutigen Erwerbers stimmen dieser Urkunde als gesetzliche Vertreter vorsorglich vollinhaltlich zu.

V.

Grundbucheintragungen

1. Auflassung Die Vertragsparteien sind über die Rechtsänderung gemäß Abschnitt II einig. Sie bewilligen und beantragen deren Eintragung in das Grundbuch.

Grundbuchstang

1. Im Grundbuch des Amtsgerichts Gerolach-Partenkirchen für Eichenlohe a) Band 31 Blatt 1097 b) Band 35 Blatt 1236 ist jeweils Herr Georg Huber sen. als Alleineigentümer (bei Band 35 Blatt 1236 nur zu 1/50-Anteil) des folgenden, in der Gemarkung Eichenlohe gelegenen Grundbesitzes eingetragen:

a) Band 31 Blatt 1097; Fl.Nr. 1088 im lds. Auplets zu 0,1250 ha

In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen: - Geh- und Fahrrecht für jdw. Eigentümer des Flst. 1088 - Geh- und Fahrrecht für Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Gerolach-Partenkirchen

Abteilung III des Grundbuchs ist lastenfrei.

b) Band 35 Blatt 1236; Fl.Nr. 1679/2 Pusterlatalpe, Gebäudefläche, darauf Schlafraum der Gesellschaft zur Verwertung von Grundstücken zu 0,0020 ha

Fl.Nr. 1679/3 Pusterlatalpe, Mastenbühne zu 0,0067 ha

In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen: - Auflassungsvormerkung für die dort nennentlich genannten Eigentümer der restlichen 49/50-Anteile

Abteilung III des Grundbuchs ist lastenfrei.

- 7 -

2. Vorverkung

Der Notar hat die Beteiligten über die Möglichkeit der Eintragung einer Auflassungsvormerkung belehrt. Sie wohnen diese aber dennoch nicht.

3. Vollzugsnachricht

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Notar Vollzugsnachricht zu geben.

VI.

Kosten und Ausfertigung

1. Die Kosten dieser Urkunde, der Ausfertigung, ihres Vollzugs und der behördlichen Genehmigungen trägt der Veräußerer, ebenso die Kosten nachträglicher Erklärungen von Beteiligten. Die Vertragsparteien geben den Einheitswert an mit ca. DM 15.000.-

2. Von dieser Urkunde erhalten - jeder Vertragspartei nach Vollzug eine Ausfertigung und sofort eine Abschrift - das Grundbuchamt eine Ausfertigung - das Finanzamt - Grundwerbsteuerstelle - eine einfache Abschrift - das Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - eine beglaubigte Abschrift

VII.

Hinweise und Anträge

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, daß

1. das Eigentum an den Vertragsgrundbesitz erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und welche Voraussetzungen hierfür bestehen

2. Im Grundbuch des Amtsgerichts Gerolach-Partenkirchen für Eichenlohe Band 27 Blatt 570 ist Frau Katharina Huber

als Alleineigentümerin des folgenden, in der Gemarkung Eichenlohe gelegenen Grundbesitzes eingetragen:

Fl.Nr. 1088/7 bei der Reutstraße, Gärge, Garten, Hofraum zu 0,0706 ha

Abteilung II des Grundbuchs ist bes. des Flst. 1088/7 lastenfrei.

In Abteilung III des Grundbuchs ist eingetragen: DM 30.600.- Briefgrundschuld für die Bauparkasse GDF Münstertal

II.

Überlassung

1. Der in Abschnitt I. 1. genannte Eigentümer, Herr Georg Huber sen. - nachstehend als "Veräußerer" bezeichnet - überläßt hiermit an seinen Enkel Christian Huber - nachstehend als "Erwerber" bezeichnet - zu Alleineigentum

den in Abschnitt I. 1. a) und b) aufgeführten Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten.

2. Der in Abschnitt I. 2. genannte Eigentümer, Frau Katharina Huber - nachstehend als "Veräußerer" bezeichnet - überläßt hiermit an ihren Enkel Christian Huber - nachstehend als "Erwerber" bezeichnet - zu Alleineigentum

den in Abschnitt I. 2. aufgeführten Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten.

III.

Rechtsgrund, Gegenleistung

Die heutige Überlassung erfolgt unentgeltlich in Wege der Schenkung.

Der Erwerber verpflichtet sich jedoch gegenüber seinen Großeltern, Herrn Georg und Frau Katharina Huber, den heute an ihn überlassenen Grundbesitz zu Lebenszeit der Veräußerer jeweils nur mit deren Zustimmung zu veräußern.

Für den Fall der Zuwiderhandlung hat jeder Veräußerer das Recht, die unentgeltliche Rückübertragung des Eigentums an heutigen Vertragsbesitz auf sich zu verlangen, muß aber vorzulegende Aufwendungen, die der zurückwendende Erwerber zwischenzeitlich auf den Vertragsbesitz gemacht hat, ersetzen, soweit die Wertsteigerung noch besteht und ihr nicht entsprechende valutäre Belastungen gegenüberstehen.

In Streitfall wird der Ablehnungsbetrag unter Anwendung linearer Abschreibungsrichtlinien von einem Sachverständigen abschließend ermittelt, den die Industrie- und Handelskammer in München benennt und dessen Kosten nach dem Obiegen verteilt werden.

Hui der Rückübertragung haben die Veräußerer die dann bestehenden Belastungen und Kosten sowie Steuern der Rückübertragung zu übernehmen, die Übernahme von Belastungen jedoch nur insoweit, als deren Valuta in den Grundbesitz geflossen ist und sie in Rang vor der nachfolgend bestellten Auflassungsvormerkung abgeschrieben oder mit Zustimmung der Berechtigten eingetragen worden sind.

Zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Eigentumsübertragung bestellt der Erwerber zugunsten der Veräußerer ja eine Auflassungsvormerkung und beantragt deren Eintragung in das Grundbuch auf der vereinbarten Vermerk, daß später zur Löschung der Todsnachweis des längstlebenden Berechtigten genügen soll.

Die Eintragung dieser Vormerkungen erfolgt an rangbestimmter Stelle im Gleichrang untereinander.

IX.

Grundschuldübernahme

- 2. der Grundbesitz für öffentliche Lasten und Abgaben haftet und alle Beteiligten unter Umständen für die Kosten und etwaigen Steuern einzustehen haben
3. Miet- und Pachtverträge mit Dritten durch die Veräußerung nicht berührt werden
4. diese Urkunde alle Vereinbarungen der Beteiligten richtig und vollständig enthalten muß
5. dieser Vertrag keiner behördlichen Genehmigung bedarf.

In diesem Zusammenhang wurde der Veräußerer auf die Bestimmungen des Grundstücksverkehrsgesetzes hingewiesen. Er erklärte, daß er innerhalb der letzten drei Jahre - das heutige Vertragsgrundstück mitgerachtet - die nicht über einen Maktar Grundbesitz veräußert und die Genehmigungsfreigrenze somit nicht überschritten hat.

Außerdem wurden die Parteien darauf hingewiesen, daß der Vertrag einer vorwundenschaftsgarantielichen Genehmigung bedarf, wenn er für den Erwerber nicht zur Genehmigung vorbestimmt ist.

Das Konrats angesichts des vereinbarten Rückfallsrechts auf fraglich sein gleichwohl bestanden die Parteien auf die Vertretung oder Amtsnachfolger wird vorsorglich alle-mächtigt und beauftragt, erforderlichenfalls soits vorwundenschaftsgarantieliche Genehmigung zu beantragen, entgegenzunehmen und sie dem anderen Vertragspartei mitzuteilen und diese Mitteilung wiederum entgegenzunehmen.

VIII.

Belastungsübernahme

Der Erwerber übernimmt die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, wie sie in Ziff. I dieser Urkunde näher beschrieben sind, zur dinglichen Haftung.

Nach Angabe des Veräußerers, Frau Huber, ist auf die nachfolgend näher bezeichneten (Grundschuld(en)) derzeit nicht geschuldet.

Der Erwerber übernimmt diese in dinglicher Weise und erhält alle daran bestehenden Eigentumsrechte hiermit abgetreten. Er nimmt die Abtretung an. Die entsprechende Umschreibung im Grundbuch wird bewilligt.

Sofern in der Bestellungsurkunde der betreffenden Grundschuld eine persönliche Schuldverpflichtung nennungen worden ist, befreit die Vertragspartei, den bisherigen persönlichen Schuldner hieraus zu entlassen. Der Gläubiger erhält zu diesem Zweck eine Abschrift dieser Urkunde.

Verweigert ein Gläubiger diese Haftentlassung, dann ist der Erwerber verpflichtet, die entsprechende Grundschuld unverzüglich im Grundbuch löschen zu lassen.

Die vorstehende Übernahme bezieht sich auf folgende Grundschuld(en):

M 30.600.- Briefgrundschuld für die Bauparkasse GDF Münstertal (gem. Ziff. I. 2.)

Vorgelesen vom Notar v.l.h. von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben

Georg Huber, Katharina Huber, Frau Huber, Christian Huber



Geboßmann, Notar v.l.h.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Übergabe

Die Besitzübergabe erfolgt heute. Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen auch Nutzungen, Lasten, Abgaben und Gefahren aller Art auf den Erwerber über.

Nach Angabe des Veräußerers besteht kein Pachtverhältnis an dem Vertragsobjekt. Der Veräußerer ist verpflichtet, diesen Zustand bis zur Besitzübergabe aufrechtzuerhalten.

2. Gewährleistung

a) Rechtsängel Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz-, Eigentums- und Rechtsübergang und für Freiheit des Grundbesitzes von Rechten Dritter. Jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen Belastungen. Er haftet nicht für Freiheit von altrechtlichen Dienstbarkeiten. Solche sind dem Veräußerer nicht bekannt. Demgemäß ist der Veräußerer verpflichtet, die nicht übernommenen Belastungen sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen.

b) Sachängel In sachlicher Hinsicht wird der Vertragsbesitz veräußert in dem Zustand, in dem er sich derzeit befindet. Der Veräußerer haftet deshalb insbesondere nicht für Flächennach, Bodenbeschaffenheit und Freiheit von offenen und verborgenen Sachängeln.

c) Erschließungsaufwand Der heutige Vertragsbesitz ist nach Angabe der Vertragspartei weder für Erschließungsanlagen noch für Wirtschaftswägen betriebspflichtig. Sollte dennoch eine Beitragspflicht bestehen, gilt folgendes:

Erschließungsbeiträge und Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz und nach den einschlägigen gemeindlichen Satzungen, die bis zum heutigen Tag durch Bescheid in Rechnung gestellt sind, trägt der Veräußerer.

Feststellung

Zu meiner Urkunde vom 13.8.93, U.Nr. 1724 R/93 stelle ich, Notar, hiermit berichtigend bes. er-gänzend fest, daß für den jeweiligen Veräußerer es veräußerten Grundstück eine Rückkauflassungs-vormerkung eingetragen werden soll. Demgemäß für Herrn Georg Huber sen. an den in Ziff. I. 1. und für Frau Katharina Huber an dem in Ziff. I. 2. aufgeführten Grundbesitz. Die Rangbestimmung auf Seite 4 Ziff. III. unten ist gegenstandslos.

Gerolach-Partenkirchen, den 22.9.94



Geboßmann, Notar

Dienstbarkeitsbestellungen

1 1082

U.M.R. / 1975

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

H.

Grundbuchstand

Heute, den einundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundsechzig...

- 1.) Herr Johann H u b e r, jun. Kaufmann in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42, geb. am 2.6.1927, geboren am 24.12.1906.
2.) Herr Georg H u b e r, Sägewerksbesitzer in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40, geboren am 24.12.1906.
3.) Frau Katharina H u b e r, geb. Hasler, geb. am 8.9.1918, Ehefrau des Vorgenannten, ebenda.

- 1.) Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 12 Blatt 609 ist die Firma 'Johann Huber OHG' mit dem Sitz in Eschenlohe als Eigentümerin des folgenden Grundstücks der Gemarkung Eschenlohe eingetragen: Fl.Nr. 1087 Mühlstr. 38, Wohnhaus, Sägewerk, Nebengebäude, Lagerplatz zu 0,4677 ha.
2.) Im Grundbuch desselben Amtsgerichts für Eschenlohe Band 31 Blatt 1097 ist Herr Georg Huber als Eigentümer des folgenden Grundstücks der Gemarkung Eschenlohe eingetragen: Fl.Nr. 1086 Im Eds, Bauplatz zu 0,1230 ha.
3.) Im Grundbuch desselben Amtsgerichts für Eschenlohe Band 27 Blatt 970 ist Frau Katharina Huber als Eigentümerin des folgenden Grundstücks der Gemarkung Eschenlohe eingetragen: Fl.Nr. 1086 Mühlstr. 40, Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum zu 0,1856 ha.

1.) Die Firma 'Johann Huber OHG' mit dem Sitz in Eschenlohe als Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 1087 Gemarkung Eschenlohe räumt hiermit dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1086 gleicher Gemarkung das Recht ein, auf einem 6 m breiten Streifen entlang der gemeinsamen Grundstücksgränze zu gehen und zu fahren und gehen und fahren zu lassen, um vom berechtigten Grundstück zur Eschenloher Strasse und zurück gelangen zu können.

2.) Herr Georg Huber als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1089 Gemarkung Eschenlohe räumt hiermit dem jeweiligen Eigentümer der Fl.Nr. 1086 gleicher Gemarkung das Recht ein, auf einem 6 m breiten Streifen, südlich und nördlich des Grundstücks Fl.Nr. 1086 auf Fl.Nr. 1088 zu gehen und zu fahren und gehen und fahren zu lassen, um in Verlängerung der Fahrt zu Ziffer 1.) zum berechtigten Grundstück und zwar in dessen Hinterhof gelangen zu können und zurück.

Die Geh- und Fahrrechte werden für alle Zwecke, künftige Veränderungen wirtschaftlicher Verhältnisse eingeschlossen, eingeräumt. Die Wegherstellung, Unterhaltung, das Schneesäumen und Streuen, überhaupt die Verkehrspflicht obliegt dem jeweiligen Eigentümer des berechtigten Grundstücks.

3.) Die Firma 'Johann Huber OHG' mit dem Sitz in Eschenlohe und Herr Georg Huber räumen je zu ihrem zu 1.) und 2.) bezeichneten dienenden Grundstücken dem Präsidenten Bayern, vertreten durch den Landratsmann Garmisch-Partenkirchen so eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem gleichen nachstehenden Inhalt, wie die Grunddienstbarkeiten zu 1.) und 2.) ein.

Die Fahrt ist in der Flanskizze rot eingzeichnet.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen hiermit die Eintragung der vorbestellten Grunddienstbarkeiten und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, letztere jeweils in Gleichrang mit der entsprechenden Grunddienstbarkeit an nächstoffener Rangstelle im Grundbuche.

III.

Aufsetzungen, Kosten

Von dieser Urkunde erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung, desgleichen das Grundbucheamt. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhält eine beglaubigte Abschrift.

Die Kosten trägt Frau Katharina Huber.

Vom Notar

vorgesehen, von dem/ten Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Johann Huber jun.
Katharina Huber
Georg Huber



Feststellung

Zu welcher Urkunde vom 21. Juli 1975 U.M.R. stelle ich, Notar, nach Einsicht des Handelsregisters beim Amtsgericht München fest, dass die Firma 'Johann Huber OHG' mit dem Sitz in Eschenlohe im Handelsregister HR Nr. 45 251 eingetragen ist, desgleichen Herr Johann Huber jun. und dass Herr Johann Huber jun. allein zur Vertretung der Offenen Handelsgesellschaft berechtigt ist.

Garmisch-Partenkirchen, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundsechzig.



(Dr. Helmut Meyer)
Notar

Es, mit der Umschrift Übersetzmündung wird hiermit

Georg H u b e r, Sägewerksbesitzer 5 Eschenlohe, Mühlstr. 40

erlaubt:

Garmisch-Partenkirchen, den sechsundzwanzigsten August neunzehnhundertfünfundsechzig.

Notar

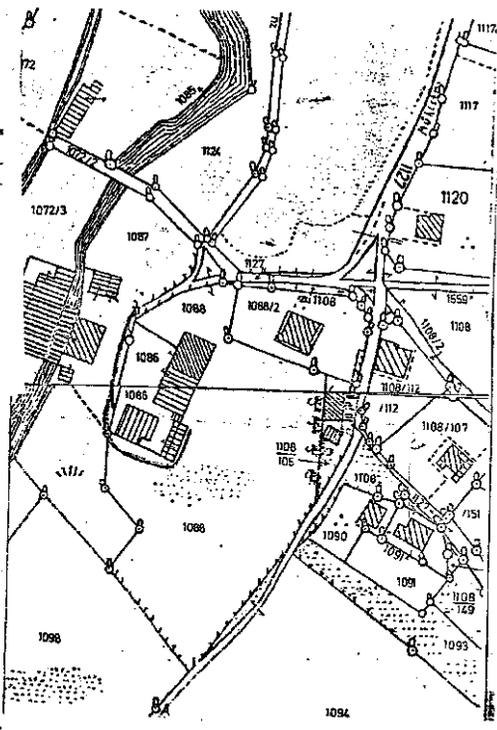


Table with 2 columns: Grundbuchamt, Gemarkung: Eschenlohe, Flurstück: 1087, Eigentümer: Johann Huber OHG, in Grundbuch wurde am 18.8.75 eingetragen.

Table with 2 columns: Gemarkung: Eschenlohe, Flurstück: 1088, Eigentümer: Huber Georg, in Grundbuch wurde am 18.8.75 eingetragen.

- 2 8 Geh- und Fahrrecht für die jeweiligen Eigentümer der Fl.Nr. 1086 Gemarkung Eschenlohe (Band 27 Blatt 970 Best.Vers.Pr.)...
3 8 Geh- und Fahrrecht für den Präsident Bayern, vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen...

- 4 1 Geh- und Fahrrecht für die jeweiligen Eigentümer der Fl.Nr. 1086 Gemarkung Eschenlohe (Band 27 Blatt 970 Best.Vers.Pr.)...
5 1 Geh- und Fahrrecht für den Präsident Bayern, vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen...

(Stadort) J.

Ergaenzung zur Orientierung:

Hier sind die Fl.-Nr. 1086 1/2 a (Haus-Nr. 75) und b Lagerplatz, das Haus-Nr. 25 (Fl.-Nr. 1086), Wohnhaus, Stall und Tenne, Geräteraum und Garagen, der Hausgarten vom Haus-Nr. 25 (Fl.-Nr. 1088) und das Gasthaus mit Schiesstand (Fl.-Nr. 1108 1/106) eingezeichnet!

172

